



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 30.04.2019

Nr: 577

Satzung über die Zulassung zum
Bachelor-Studiengang
Berufsbegleitendes Ingenieurstudium
Maschinenbau (BIS-M)

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Studienqualitätsentwicklung
Tel. Nr.: 0611 9495- 1104
E-Mail: studienqualitaetsentwicklung@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Satzung über die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Berufsbegleitendes Ingenieurstudium Maschinenbau (BIS-M) des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Berufsbegleitendes Ingenieurstudium Maschinenbau (BIS-M) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482) am 05.02.2019 folgende Satzung beschlossen. Sie wurde in der 165. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 30.04.2019 beschlossen und vom Präsidium am 30.04.2019 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen für die
Zulassung zu Bachelor-Studiengängen
der Hochschule RheinMain

Besondere Bestimmungen für die
Zulassung zum Bachelor-Studiengang
Berufsbegleitendes Ingenieurstudium
Maschinenbau (BIS-M) des Fachbereichs
Ingenieurwissenschaften der
Hochschule RheinMain

Inhalt

§ 1 Bewerbung und Zulassung	1
§ 2 Empfehlung zur Zulassung	3
§ 3 Zulassung unter Vorbehalt	5
§ 4 Vorpraxis	6
§ 5 Sprachkenntnisse	7
§ 6 Weitere fachbezogene Voraussetzungen	8
§ 7 In-Kraft-Treten	9

§ 1 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG sowie eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften. Die jeweils gültigen Vorschriften sind dem Internetangebot der Hochschule (www.hs-rm.de/studienangebot) zu entnehmen.

(2) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten zusätzlich bei der Anerkennung von Vorleistungen die Regelungen der Satzung der Hochschule Rhein-Main zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zu der Hochschulzugangsberechtigung noch weitere, in den §§ 4-6 dieser Satzung näher zu erläuternde Nachweise erbracht werden müssen.

(3) Die Zulassung setzt Vorbildungskompetenzen als staatlich geprüfter Techniker bzw. staatlich geprüfte Technikerin in maschinenbaunahen Fachrichtungen oder die Meisterprüfung in einem maschinenbaunahen Fach voraus.

Für die Zulassung ist ferner der Nachweis über eine studienbegleitende Berufstätigkeit von mindestens 50% als Technikerin bzw. Techniker oder Meisterin bzw. Meister in einem maschinenbaunahen Unternehmen zu erbringen.

Näheres regelt § 6 dieser Satzung.

(4) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsver-

fahren nach den Vorschriften der Studienplatzvergabeverordnung Hessen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(5) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/ der Präsident.

§ 2 Empfehlung zur Zulassung

(1) Das Dekanat kann für jeden Bachelor-Studiengang einen Zulassungsausschuss einrichten. Erfolgt eine solche Einrichtung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr. Wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet, setzt sich dieser mindestens aus zwei in der Lehre tätigen Personen zusammen. Es muss mindestens ein professorales Mitglied im Zulassungsausschuss vertreten sein. Die besonderen Bestimmungen für die Zulassung können festlegen, dass dem Zulassungsausschuss zusätzlich hierzu noch weitere Mitglieder angehören. Für das Verfahren im Zulassungsausschuss gelten die Regelungen der Satzung zur Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit in dieser Zulassungssatzung nichts Abweichendes geregelt wird.

(2) Auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht der Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus.

(3) Der Zulassungsausschuss führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unver-

(1) Das Dekanat hat für den Bachelor-Studiengang Berufsbegleitendes Ingenieurstudium Maschinenbau (BIS-M) einen Zulassungsausschuss eingerichtet. Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei in der Lehre tätigen Personen, wobei mindestens eines davon ein professorales Mitglied des Studiengangs ist.

zöglich an die Präsidentin/ den Präsidenten weitergeleitet.

§ 3 Zulassung unter Vorbehalt

(1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, können die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung vorsehen, dass eine Immatrikulation unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die erforderlichen Zeugnisunterlagen oder Nachweise innerhalb einer festzulegenden Frist, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Semesters erbracht werden.

(2) Werden die Zeugnisunterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, erlischt die Zulassung rückwirkend.

§ 4 Vorpraxis

(1) Soweit eine Vorpraxis nachzuweisen ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung Ziel bzw. Zweck der Vorpraxis.

(2) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die notwendige Dauer der Vorpraxis.

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen den Zeitpunkt fest, bis zu welchem die Vorpraxis nachgewiesen werden muss. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt.

(4) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die inhaltlichen Anforderungen an die Vorpraxis sowie sonstige Voraussetzungen für ihre Anerkennung.

(5) Wenn die Voraussetzungen der Absätze 1-4 erfüllt sind, wird auch eine im Ausland absolvierte Vorpraxis anerkannt.

(6) Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden. Näheres hierzu kann in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung geregelt werden.

§ 5 Sprachkenntnisse

(1) Soweit der Nachweis bestimmter Fremdsprachenkenntnisse erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere Art und Umfang der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in der der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt.

(2) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt in der Regel mittels einer im Sprachenzentrum durchzuführenden Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) oder einer DSH-vergleichbaren Prüfung. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können für Studiengänge, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, abweichende Regelungen vorsehen.

§ 6 Weitere fachbezogene Voraussetzungen

Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere die Art der Anforderungen und den Gesamtumfang der zu erbringenden Nachweise. Die Besonderen Bestimmungen regeln den Zeitpunkt für den Nachweis der Voraussetzungen.

Der Bachelor-Studiengang Berufsbegleitendes Ingenieurstudium Maschinenbau (BIS-M) setzt Vorbildungskompetenzen als staatlich geprüfter Techniker bzw. staatlich geprüfte Technikerin in maschinenbaunahen Fachrichtungen oder die Meisterprüfung in einem maschinenbaunahen Fach voraus. Eine maschinenbaunahere Fachrichtung bzw. ein maschinenbaunahes Fach liegt vor, wenn Vorbildungskompetenzen in den Bereichen Konstruktion, Informatik/Programmierung, Elektrotechnik, Produktionstechnik und Mathematik erworben wurden. Der Prüfungsausschuss hält in einer fortlaufend zu aktualisierenden Liste vor, welche Ausbildungen (Technikerinnen und Techniker bzw. Meisterinnen und Meister) bisher konkret diese Anforderungen erfüllen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Vorbildungen nicht auf dieser Liste stehen, findet eine Überprüfung der Vorbildungskompetenzen in Form eines schriftlichen 45- bis 60- minütigen Tests statt.

Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzung ist zudem ein mit einem maschinenbaunahen Unternehmen geschlossener Arbeitsvertrag mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50%.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 19.07.2016 in Kraft. Die derzeit geltenden Zulassungssatzungen der Fachbereiche sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der Reakkreditierung, durch solche Zulassungssatzungen zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Zulassungssatzungen beziehen. Bis zum In-Kraft-Treten neuer Zulassungssatzungen gelten die bisher gültigen Zulassungssatzungen fort.

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.05.2019 in Kraft und gilt erstmalig für Einschreibungen zum Wintersemester 2019/2020.

Wiesbaden, den 30.04.2019

Prof. Dr.-Ing. Christian Glockner
Dekan/in des Fachbereichs
Ingenieurwissenschaften

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsident/in der Hochschule
RheinMain